

OLG Hamm

§ 6 StVollzG

(Beteiligungsrecht des Gefangenen)

Weder der Gefangene noch sein Rechtsanwalt haben ein Anwesenheitsrecht bei der Vollzugsplankonferenz.

(Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 15. Juli 2008 – 2 Vollz (Ws) 312/08)

Gründe:

Soweit AK-StVollzG-Feest, 5. Aufl., § 7 Rdnr. 7, ein Anwesenheits- und Beteiligungsrecht des Anwalts des Betroffenen aus § 14 VwVfG ableitet, vermag sich der Senat dieser Meinung nicht anzuschließen. Vielmehr geht einer analogen Anwendung des § 14 VwVfG die speziellere gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 3 StVollzG (hier i.V. mit § 7 Abs. 1 StVollzG) vor. Dort ist das Beteiligungsrecht des Gefangenen bei der Vollzugsplanung abschließend und umfassend festgelegt. Ein generelles Anwesenheitsrecht des Rechtsanwalts eines Gefangenen bei der Vollzugsplankonferenz sieht diese Vorschrift eben so wenig vor, wie ein Recht des Gefangenen selbst, an dieser Konferenz teilzunehmen, wenn gleich dessen Anwesenheit häufig zweckmäßig sein wird (vgl. auch OLG Stuttgart NStZ 2001, 392).